

Satzung der Freien Wählergemeinschaft Bad Reichenhall e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Freie Wählergemeinschaft Bad Reichenhall e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die FWG Bad Reichenhall ist eine Vereinigung kommunalpolitisch interessierter Bürger mit dem Ziel, die politischen Entscheidungen der Stadt und des Landkreises mitzutragen und mitzugestalten. Ihre Aufgabe liegt insbesondere auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit und in der Zuarbeit für die jeweiligen Vertreter der FWG im Stadtrat und im Kreistag und in der Gewinnung von neuen Mitgliedern durch enge Zusammenarbeit mit der Bevölkerung.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeder am kommunalpolitischen Leben interessierte Bürger erwerben. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand erworben. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) Austritt
- 2) Ausschluss
- 3) Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Er erfolgt durch einen gemeinsamen Beschluss von Vorstandschaft und Beirat mit wenigstens 2/3 Mehrheit.

Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied schriftlich den beabsichtigten Ausschluss und die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

Das Mitglied hat innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich ab Zugang der Mitteilung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Nach der Anhörung ist dieser Beschluss über den Ausschluss herbeizuführen und dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zuzustellen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Nichtöffentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss in geheimer Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Versammlung rechtliches Gehör zu einzuräumen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, auf die politische Arbeit der FWG Einfluss zu nehmen, zu Rechenschaftsberichten der Vorstandschaft Stellung zu nehmen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und bei der Aufstellung von Bewerbern für eine kommunalpolitische Wahl benannt und für sonstige öffentliche Ämter vorgeschlagen zu werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Ziele der FWG einzusetzen, ihre Grundsätze zu vertreten und entsprechend zu handeln. Jeder Repräsentant eines öffentlichen Amtes, der dieses als Mitglied der FWG inne hat, ist verpflichtet, es gewissenhaft zu führen, die Interessen der FWG zu wahren und über seine Arbeit Rechenschaft zu geben.

§ 6 Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Der Beirat
- 3) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Zusammensetzung der Vorstandschaft und des Beirates

Die Vorstandschaft besteht aus dem: 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, 1. und 2. Schatzmeister, 1. und 2. Schriftführer, 1. und 2. Pressereferenten und Ortsteilsprechern aus Marzoll und Karlstein.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter mit jeweiliger Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis vertreten die Stellvertreter den Vorsitzenden einzeln nur im Falle seiner Verhinderung in alphabetischer Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen.

Der Beirat besteht aus den gewählten Mitgliedern der FWG im Stadtrat und im Kreistag, sowie aus weiteren ordentlichen Beisitzern, die vom Vorstand in den Beirat berufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr oder bei triftigen Anlässen zusammen. Die Einladungen erfolgen schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder der Besprechungsthemen. Sie erfolgen durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen.

Mindestens einmal jährlich hat die Vorstandschaft der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben. Ein triftiger Anlass ist insbesondere dann gegeben, wenn

- a) Grund zur Information der Mitglieder durch die Mandatsträger oder
- b) Grund zur Information oder Beratung der Mandatsträger durch die Mitglieder der FWG besteht.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahl der Vorstandschaft

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren. Einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstandes können jedoch auch vor dieser Zeit abgewählt werden. Unmittelbar anschließend hat die Ersatzwahl für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung wird einmal jährlich vorgenommen. Der Bericht der Kassenprüfer erfolgt im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1.) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
- 2.) Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten natürlichen Personen gefasst werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn
 - a) $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) $\frac{3}{4}$ dieser Anwesenden dies beschließen.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 15

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 30.11.78